

Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union

vom 21. Oktober 2014 (Stand am 4. März 2017)

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes vom
1. Juli 1966¹
und auf Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 18. November 2015² über die
Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-
Mitgliedstaaten, Island und Norwegen,³*

verordnet:

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung soll die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Schweiz verhindern.

² Sie regelt die Einfuhr von Tieren der Schweinegattung und von Tierprodukten solcher Tiere aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

Art. 2 Einfuhr von lebenden Schweinen

¹ Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den im Anhang aufgeführten Gebieten ist verboten.

² In Abweichung von Absatz 1 ist die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den im Anhang Ziffer 1 aufgeführten Gebieten vom Verbot ausgenommen, wenn die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU⁴ erfüllt sind.⁵

³ Die Einfuhr von lebenden Schweinen nach Absatz 2 muss von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, die folgenden Hinweis enthalten muss:

AS 2014 3355

¹ SR 916.40

² SR 916.443.11

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 7. Jan. 2016, in Kraft seit 9. Jan. 2016 (AS 2016 7).

⁴ Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/464, ABl. L 80 vom 31.3.2016, S. 36.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 5. April 2016, in Kraft seit 7. April 2016 (AS 2016 1079).

«Schweine entsprechen Artikel 8 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission (*).

(*) ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63.»

Art. 3⁶ Einfuhr von Schweinesperma, -eizellen und -embryonen

¹ Die Einfuhr von Schweinesperma, -eizellen und -embryonen aus den im Anhang Ziffern 2–4 aufgeführten Gebieten ist verboten.

² Die Einfuhr von durch Natursprung erzeugten Schweineembryonen aus den im Anhang Ziffer 1 aufgeführten Gebieten ist verboten.

Art. 4 Einfuhr von frischem Schweinefleisch und von bestimmten Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen

¹ Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen von Schweinen aus Haltungsbetrieben, die in den im Anhang Ziffern 2, 3 und 4 aufgeführten Gebieten liegen, ist verboten.

² In Abweichung von Absatz 1 ist die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen von Schweinen aus Haltungsbetrieben, die in den im Anhang Ziffern 2, 3 und 4 aufgeführten Gebieten liegen, vom Verbot ausgenommen, wenn die Bedingungen von Artikel 11 Absätze 2 und 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU⁷ erfüllt sind.

Art. 5 Ausnahme für die Einfuhr von frischem Schweinefleisch und von bestimmten Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen

¹ In Abweichung von Artikel 4 ist die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen von Schweinen aus Haltungsbetrieben, die in den im Anhang Ziffern 2, 3 und 4 aufgeführten Gebieten liegen, vom Verbot ausgenommen, wenn die Bedingungen von Artikel 13 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU⁸ erfüllt sind.

² Die Einfuhr nach Absatz 1 muss von der entsprechenden Genusstauglichkeitsbescheinigung für den Handel in der Europäischen Union begleitet sein, die folgenden Hinweis enthalten muss:

«Erzeugnisse entsprechen dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (*).

(*) ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63.»

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 7. Jan. 2016, in Kraft seit 9. Jan. 2016 (AS 2016 7).

⁷ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

⁸ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

Art. 6 Einfuhr von tierischen Nebenprodukten von Tieren der
Schweinegattung

¹ Die Einfuhr von Sendungen mit tierischen Nebenprodukten von Tieren der Schweinegattung aus Haltungsbetrieben, die in den im Anhang Ziffern 2, 3 und 4 aufgeführten Gebieten liegen, ist verboten.

² In Abweichung von Absatz 1 ist die Einfuhr von tierischen Nebenprodukten vom Verbot ausgenommen, wenn die Bedingungen von Artikel 10 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU⁹ erfüllt sind und den Sendungen ein entsprechendes Handelspapier beiliegt.

Art. 7 Einfuhr von lebenden Wildschweinen, von frischem
Wildschweinfleisch und von Fleischzubereitungen und
Fleischerzeugnissen, die aus Wildschweinfleisch bestehen oder
solches enthalten

Die Einfuhr von lebenden Wildschweinen, von frischem Wildschweinfleisch sowie von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Wildschweinfleisch bestehen oder solches enthalten, aus den im Anhang aufgeführten Gebieten ist verboten.

Art. 8 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLV vom 9. April 2014¹⁰ über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 2014 in Kraft.

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.
¹⁰ [AS 2014 927 2859]

*Anhang*¹¹
(Art. 2 Abs. 1 und 2, 3, 4, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7)

Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Gebiete mit erhöhtem Risiko betreffend Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

| EU-Grunderlass | Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Durchführungsbeschluss 2014/709/EU | Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2017/351, ABl. L 50 vom 28.2.2017, S 82. |

1 Risiko hervorgerufen durch eine gewisse Nähe zu der mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschweinpopulation

Diese Gebiete sind in Teil I des Anhangs des oben genannten Durchführungsbeschlusses festgelegt und betreffen folgende Mitgliedstaaten der EU:

Estland
Lettland
Litauen
Polen

2 Risiko hervorgerufen durch die mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Wildschweinpopulation

Diese Gebiete sind in Teil II des Anhangs des oben genannten Durchführungsbeschlusses festgelegt und betreffen folgende Mitgliedstaaten der EU:

Estland
Lettland
Litauen
Polen

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 2. März 2017, in Kraft seit 4. März 2017 (AS 2017 687).

3 Risiko hervorgerufen durch mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Schweinehaltungsbetriebe und durch die mit diesem Virus infizierte Wildschweinpopulation: Gebiete mit instabiler epidemiologischer Lage

Diese Gebiete sind in Teil III des Anhangs des oben genannten Durchführungsbeschlusses festgelegt und betreffen folgende Mitgliedstaaten der EU:

Estland

Lettland

Litauen

Polen

4 Risiko hervorgerufen durch mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Schweinehaltungsbetriebe und durch die mit diesem Virus infizierte Wildschweinpopulation: Gebiete, in denen die Krankheit endemisch vorkommt

Diese Gebiete sind in Teil IV des Anhangs des oben genannten Durchführungsbeschlusses festgelegt und betreffen folgenden Mitgliedstaat der EU:

Italien

